

13751

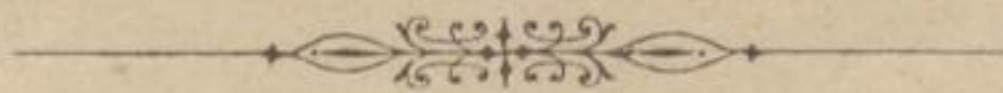
Satzungen

des

Chorgesangvereins

zu

Zschopau.



Zschopau.
Druck von F. A. Raschke.
1893.



I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Chorgesangverein, ist eine aus Musikfreunden beiderlei Geschlechts gebildete geschlossene Gesellschaft von unbeschränkter Mitgliederzahl, deren Zweck in der Pflege des gemischten Chorgesangs wie des Einzelgesangs, in der Aufführung guter Musikwerke und in der Veranstaltung geselliger Vergnügungen besteht.

II. Zusammensetzung des Vereins.

§ 2.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Wer als aktives oder passives Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat dies schriftlich oder mündlich dem Vorsteher zu melden, welcher dann eine Abstimmung des Gesamtvorstandes über Aufnahme bez. Abweisung des Betreffenden zu veranlassen und ihm das Ergebnis derselben mitzuteilen hat.

Anmerkung: Alleinstehende Damen in selbständigen Stellungen können für ihre Person Mitglieder werden; bei allen andern ist die Mitgliedschaft eines der Eltern oder Pflegeeltern erforderlich.

§ 4.

Vereinsmitglieder oder andere Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5.

Der Austritt aus dem Vereine ist dem Vorsteher schriftlich anzuzeigen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Die aktiven wie die passiven Mitglieder haben die Berechtigung, an allen Aufführungen und Vergnügungen sich zu beteiligen und besitzen das Miteigentumsrecht am Vereinsvermögen.

Anm.: Einladungen zu Aufführungen und geselligen Vergnügungen von seiten des Vereins finden nicht statt; dagegen ist den Mitgliedern erlaubt, auf ihren Namen Nichtmitglieder einzuladen, jedoch dieselbe Person nicht öfter als zwei Mal.

§ 7.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven und passiven Mitglieder mit Ausnahme der Wählbarkeit und des Eigentumsrechts am Vereinsvermögen.

§ 8.

Jedes Mitglied hat zu entrichten

1., ein Eintrittsgeld von 1 M.,

2., einen vierteljährlichen Beitrag von 1 M.

Gehören zwei oder drei Mitglieder einer Familie dem Vereine an, so beträgt die vierteljährliche Gesamtsteuer 2 Mark, bei vier oder mehr Personen 2,50 Mark.

Jedes Mitglied hat den Beitrag von dem Vierteljahre ab, in dem seine Aufnahme erfolgt ist, zu entrichten. Auf die austretenden Mitglieder findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Wegzug unterbrochen war, fällt die Entrichtung des Eintrittsgeldes weg.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 9.

In der Regel findet wöchentlich eine Übung statt. Jedes aktive Mitglied ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche dieser sowie aller anderen etwa nötig werdenden Übungen verpflichtet. (cf. § 12.)

IV. Der Vorstand des Vereins.

§ 10.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, gebildet aus

- 1., dem Vorsteher,
- 2., „ stellvertretenden Vorsteher,
- 3., „ Dirigenten,
- 4., „ stellvertretenden Dirigenten,
- 5., „ Kassierer,
- 6., „ Archivar.

§ 11.

Dem Vorsteher liegt die Leitung der innern und äußern Vereinsangelegenheiten ob. Er hat insbesondere Vorstands- und Hauptversammlungen einzuberufen und zu leiten, die geselligen Vergnügungen (jährlich in der Regel vier) vorzubereiten und durchzuführen, auf Vorschlag des Dirigenten außergewöhnliche Übungen anzusetzen, den Neuaufgenommenen die Satzungen zur Unterschrift vorzulegen

und für pünktliche Ausführung der Beschlüsse des Vereins und des Vorstands Sorge zu tragen. In Behinderungsfällen leitet der stellvertr. Vorsteher die Vereinsgeschäfte.

§ 12.

Der Dirigent, welcher für seine Person von allen Beiträgen befreit ist, wird nach Vereinbarung der besonderen Bedingungen vom Vereine auf unbestimmte Zeit und auf gegenseitige vierteljährliche Kündigung angestellt. Er leitet die Gesangsübungen und die musikalischen Aufführungen, hat das Recht, mit Genehmigung des Vorstehers außergewöhnliche Übungen zu veranstalten, und wählt die einzuzübenden Stücke aus.

Für Anschaffung der Noten setzt der Vorstand jährlich eine Summe fest, an die der Dirigent gebunden ist, deren Verwendung ihm aber im übrigen freisteht.

In Behinderungsfällen leitet der stellvertretende Dirigent die Gesangsübungen.

§ 13.

Der Kassierer hat das gesamte Kassenwesen des Vereins zu verwalten, insbesondere die Eintrittsgelder und Beiträge zu erheben, die eingehenden Rechnungen zu begleichen und in der Hauptversammlung Bericht über seine Kassenführung zu erstatten.

§ 14.

Der Archivar hat in den Vorstands- und Vereinsversammlungen den Sitzungsbericht zu führen, bei den Übungen die Herausgabe und Verteilung der Noten und die Abstempelung, Eintragung und Instandhaltung des Notenvorrats zu besorgen.

Noten sollen in der Regel nicht ausgeliehen werden, höchstens ausnahmsweise an Mitglieder unter Verantwort-

lichkeit des Archivars und gegen Bescheinigung, an Nichtmitglieder nur mit Genehmigung des Vorstands und ebenfalls gegen Bescheinigung.

§ 15.

Zur Prüfung des gesamten Kassen- und Archivwesens werden zur Hauptversammlung zwei Revisoren gewählt, die über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten haben.

§ 16.

Der Vorstand tritt, auf Berufung des Vorstehers, zu besonderen Sitzungen zusammen, um wichtigere Vereinsangelegenheiten vorzubereiten und dem Vereine Vorschläge hierüber zu unterbreiten.

Über Ausgaben bis zur Höhe von 25 M. steht dem Vorsteher, bis zur Höhe von 75 M. dem Vorstande die selbständige Entschliebung zu.

V. Hauptversammlung.

§ 17.

Alljährlich am 1. Vereinsabende im Oktober findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Dieselbe hat

- 1., die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren vorzunehmen,
- 2., den Kassenbericht entgegenzunehmen.

§ 18.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluß des Vorstands oder auf Antrag von mindestens zehn aktiven Mitgliedern einberufen. Insbesondere ist der Beschluß einer Hauptversammlung erforderlich, wenn es sich um Änderungen der Satzungen oder um Auflösung des Vereins handelt.

§ 19.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch zweimalige Einladung im „Wochenblatt für Zschopau und Umgegend“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 20.

Beschlüsse der Hauptversammlung wie des Vorstands und des Vereins werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden männlichen Mitglieder gefaßt. Bei der in der Regel durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl des Vorstehers und vorkommenden Falls des Dirigenten ist absolute Mehrheit notwendig, die unter Umständen durch Stichwahl zwischen den zwei im ersten Wahlgange mit den meisten Stimmen Bedachten erzielt werden muß; bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Archivars entscheidet relative Mehrheit. Die Wahl des Archivars geschieht durch die Damen und bedarf absoluter Mehrheit. Der Vorstand wird immer auf ein Jahr gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers oder das Los.

VI. Auflösung des Vereins.

§ 21.

Sollte der Verein vor die Notwendigkeit gesetzt sein, sich aufzulösen, so muß die Auflösung durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, und zwar nach zweimaliger Beratung.

Die Hauptversammlung entscheidet auch über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens.

